

III. SOZIALVERSICHERUNG

ASSURANCES SOCIALES

59. Urteil vom 21. November 1935

i. S. Landwirtschaftliche Genossenschaft Sempach
gegen Bundesamt für Sozialversicherung.

1. Eine Handelsunternehmung, die schwere Waren in grossen Mengen lagert und sich zu deren Transport eines elektrischen Aufzugs bedient, untersteht der obligatorischen Unfallversicherung, wenn sie wenigstens einen Arbeiter beschäftigt.
2. Ob dieser Arbeiter als versicherter Arbeiter zu gelten hat, ist im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht betreffend die Unterstellung nicht zu erörtern.

A. — Die Landwirtschaftliche Genossenschaft Sempach, eine Einkaufsgenossenschaft, welche den gemeinsamen Bezug landwirtschaftlicher Betriebsmaterialien und Konsumartikel betreibt (SHAB Nr. 112 vom 21. November 1885, S. 722), hat neben dem Hauptgeschäft in Sempach 5 Filialen, wovon die bedeutendste in Rothenburg. Die Suva unterstellte diese Filiale der Unfallversicherung nach Art. 17, Ziff. 2 VO I UV gestützt auf einen Revisionsbericht ihres Kontrollbeamten, wonach in dem neuen, 1933 eröffneten Magazinegebäude ein elektrisch betriebener Warenaufzug von 500 kg Nutzlast verwendet und damit Einzelkolis bis 100 kg (Totallast 500 kg) transportiert werden. Als Lagerbestand waren gemeldet worden: Futterwaren 30-40 Tonnen, Dünger 10-20, Streue 5-6, Torfmüll 2-3, Heu 2-3. Die Arbeiten würden von einem Magazinier im Vollamt ausgeführt. Dieser werde nach dem Umsatz (Quantum) entschädigt und erziele ein jährliches Einkommen von 2500-3000 Fr.

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat einen Rekurs gegen die Unterstellungsverfügung abgewiesen. In dem Entscheide wird u. a. bemerkt, die Unterstellung sei nur

deshalb nicht schon früher angeordnet worden, weil die Verwendung des Aufzuges den Behörden nicht bekannt war und die Unterstellung bis dahin gegenstandslos gewesen wäre, weil in dem Magazin keine unter die Versicherung fallenden Personen beschäftigt wurden, was jetzt anders geworden sei.

B. — Die Landwirtschaftliche Genossenschaft Sempach beschwert sich rechtzeitig. Sie beantragt Aufhebung des angefochtenen Entscheides und Feststellung, dass ihre Filiale Rothenburg der obligatorischen Unfallversicherung nicht unterstehe. Allerdings bediene sie sich eines elektrischen Aufzuges. Aber die Waren, die sie in ihrem Magazin in Rothenburg lagere, seien keine « schweren Waren » im Sinne der Verordnung, da es sich dabei ohne Ausnahme um Waren handle, die in Ballen (von 50-80 kg) oder Säcken (von 25-100 kg), also nicht offen, gelagert und transportiert würden. Auch komme keine Lagerung in grossen Mengen vor. In den Jahren 1932-1935 sei der niedrigste Lagerbestand am Ende der Geschäftsjahre 17 000 kg (Wert 2300 Fr.), der höchste 66 000 kg (Wert 9300 Fr.) gewesen. Bei einem Lager von durchschnittlich kaum 40 000 kg im Werte von nicht einmal 5000 Fr. könne nicht von einer Lagerung in grossen Mengen die Rede sein. Der Warenumsatz sei von 1 900 000 kg (1931/32) auf 1 400 000 kg (1933/34) zurückgegangen. — Unrichtig sei auch die Annahme der Vorinstanz, dass der Magazinier im Dienste der Genossenschaft voll beschäftigt sei.

C. — Das Bundesamt für Sozialversicherung beantragt Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Nach Art. 17, Ziff. 2 VO I UV ist die obligatorische Versicherung anwendbar auf Handelsunternehmungen, die schwere Waren, wie Kohle, Holz, Metalle oder Fabrikate aus solchen oder Baumaterialien in grossen Mengen lagern und sich zu deren Transport maschineller Einrichtungen, wie Kranen, Elevatoren u. dgl. bedienen.

Als Einkaufsgenossenschaft ist die Rekurrentin eine Handelsunternehmung im Sinne dieser Bestimmung. Sie bedient sich zum Transport ihrer Waren maschineller Einrichtungen, nämlich eines elektrisch betriebenen Aufzuges. Sie ist demnach der Versicherungspflicht unterworfen, sofern sie schwere Waren in grossen Mengen lagert. Dies ist zu bejahen.

a) Ballen und Säcke im Gewichte bis zu 80 und 100 kg dürfen gewiss als schwere Waren im Sinne der Verordnung gelten, ebenso spezifisch leichte Waren, wie Torfmuß und ähnliches, die wegen ihres geringen Gewichtes in grosse, unhandliche und daher schwer zu transportierende Ballen geformt sind. Die Annahme der Rekurrentin, die Verordnungsvorschrift beziehe sich nicht auf verpackte Waren, wird durch die Bestimmung selbst widerlegt, die neben gewissen Rohmaterialien, die allerdings meist unverpackt transportiert werden, auch Fabrikate erwähnt.

b) Ob eine Lagerung in grossen Mengen stattfindet, ist aus dem Lagerbestand an einem bestimmten Stichtag allein nicht ohne weiteres erkenntlich, besonders nicht aus dem Lagerbestand auf das meist in eine geschäftsstille Zeit verlegte Ende des Geschäftsjahres von Handelsunternehmungen. Bei einer landwirtschaftlichen Genossenschaft bringt es sodann die Natur des Betriebes mit sich, dass die Grösse und Zusammensetzung des Lagers erheblichen, saisonmässig bedingten Schwankungen unterworfen ist.

Die Verordnung beruht auf dem Gedanken, dass die Versicherungspflicht dort anzunehmen sei, wo die Art des Geschäftsbetriebes für die darin Beschäftigten eine Gefahrenquelle für Unfälle bedeuten kann. Der Wille des Gesetzgebers war, die in unselbständiger Stellung beschäftigten Personen vor den ökonomischen Nachteilen der mit der Arbeit verbundenen Gefahren zu schützen und sie deshalb in die Versicherung einzubeziehen, wenn solche Nachteile irgendwie zu gewärtigen sind.

Zieht man den starken Wechsel in Betracht, den das

Lager der Filiale Rothenburg der Rekurrentin nach den darin erzielten Umsätzen (1,5-2 000 000 kg) aufweist, so rechtfertigt sich die Annahme, dass solche versicherungsbedürftige Betriebsgefahren wirklich bestehen, was die Unterstellung unter die Versicherung rechtfertigt. Das Hauptgeschäft der Rekurrentin in Sempach unterliegt denn auch unbestrittenermassen der Versicherung.

2. — Zur Rechtfertigung der Unterstellung an sich genügt die Feststellung, dass in der Filiale Rothenburg während der massgebenden Zeit ein Arbeiter (der Magaziner) beschäftigt war. Für die Unterstellung unerheblich und deshalb nicht zu erörtern, ist die Stellung dieses Arbeiters im Geschäftsbetrieb. Ob er als versicherter Arbeiter zu gelten hat, ist nur für die Prämienberechnung von Bedeutung. Hierüber ist aber im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht, das sich einzig auf die Unterstellung bezieht, nicht zu befinden (Urteil vom 30. März 1932 in Sachen Grauwiler, Erw. 2, nicht publiziert).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

IV. WASSERRECHT

FORCES HYDRAULIQUES

60. Auszug aus dem Urteil vom 21. November 1935
i. S. Gemeinde Klosters und Konsorten
gegen A.-G. Bündner Kraftwerke.

1. Art. 22 WZV über die Wasserzinsberechnung bei Akkumulierwerken ist eine Ausnahmerebestimmung gegenüber Art. 51, Abs. 3 WRG. Sie hält sich im Rahmen der dem Bundesrat im Gesetz (Art. 51, Abs. 4) erteilten Ermächtigung und ist deshalb anwendbar (Erw. b, d-f).